

Die verbindliche Auskunft im Steuerrecht

Für die Realisierung wichtiger Bauvorhaben ist eine verbindliche Steuerauskunft ein verlässliches Instrument zur finanziellen Absicherung

Bei Umstrukturierungsmaßnahmen (z. B. Gründung einer Tochtergesellschaft), bei Investitionsvorhaben (z. B. Bau eines Sportvereinszentrums) oder ähnlich bedeutenden Projekten bei Sportvereinen ist für diese die künftige steuerliche Behandlung des Vorgangs oft von entscheidender Bedeutung. Dies betrifft nicht nur die Frage, ob ein Vorhaben überhaupt umgesetzt werden kann oder soll, sondern hat insbesondere auch Auswirkungen auf die Finanzierung des Vorhabens. Ein Beispiel hierfür ist die Frage, ob bei einer Investition der Vorsteuerabzug für die vom Verein an seine Vertragspartner gezahlte Umsatzsteuer möglich ist und welche Mittel des Vereins hierfür eingesetzt werden können.

Das "Rechtsinstitut der verbindlichen Auskunft"

In praktischer Hinsicht ist Rechtssicherheit im Rahmen des Besteuerungsverfahrens erst nachträglich zu erreichen. Selbst wenn entsprechende Steuerbescheide vorliegen, ergehen diese zum Teil unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und können somit zu einem späteren Zeitpunkt noch geändert werden. Dies gilt insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung, die unter Umständen Jahre nach Verwirklichung des Vorhabens erfolgt. Kommt es im Rahmen der Betriebsprüfung zu einer für den Verein nachteiligen steuerlichen Beurteilung, müssen gegebenenfalls Rechtsmittel eingelegt werden. Der Zeitraum bis zur Erlangung der Rechts-



Bei großen Investitionen, z. B. dem Bau eines Sportvereinszentrums, ist es von entscheidender Bedeutung, ob der Verein den Vorsteuerabzug geltend machen kann.
Foto: Uwe Kolbusch

sicherheit verlängert sich hierdurch, überdies fallen hierfür Kosten an. Bei einer endgültigen nachteiligen Steuerfestsetzung sind im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf oft erhebliche Zinszahlungen zu leisten. In diesem Zusammenhang ist das „Rechtsinstitut der verbindlichen Auskunft“ durch die Finanzbehörde von besonderer Bedeutung. § 89 Abs. 2 AO sieht das Instrument der sogenannten verbindlichen Auskunft vor. Die Einzelheiten hierzu werden von der Finanzverwaltung in der Steuerauskunfts-Verordnung vom 30.07.2007 und im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) zu § 89 AO geregelt.

dererseits muss er zu der steuerrechtlichen Problematik seine eigene Rechtsauffassung darstellen. Abschließend sind konkrete Rechtsfragen zu stellen, die durch die Finanzbehörde beantwortet werden können. Der Verein muss darüber hinaus ausdrücklich erklären, dass wahrheitsgemäße Angaben gemacht wurden und bei keiner anderen Finanzbehörde eine entsprechende Anfrage gestellt wurde. Es handelt sich um ein sehr formales Verfahren, eine verbindliche Auskunft wird nur erteilt, wenn all diese Punkte beachtet werden.

Durch eine verbindliche Auskunft der Finanzbehörde kann ein Verein somit Rechtssicherheit hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung eines Vorgangs erhalten. Wichtig ist hierbei insbesondere ein frühzeitiges Handeln. Der Antrag muss rechtzeitig vor der geplanten Umsetzung des Vorhabens erfolgen. Sobald mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen wurde, liegt nach der Auffassung der Finanzverwaltung ein bereits verwirklichter Sachverhalt vor, eine verbindliche Auskunft wird dann nicht erteilt. Die Frage der zutreffenden steuerlichen Behandlung kann in diesen Fällen dann erst im Veranlagungsverfahren geklärt werden. Sofern dort nicht der gewünschte Erfolg erreicht wird, schließen sich das Einspruchsverfahren und gegebenenfalls das gerichtliche Verfahren an.

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertein
des WLSB

Antrag sollte rechtzeitig gestellt werden

Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern können danach auf Antrag eines Steuerpflichtigen, d.h. eines Vereins, verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Das besondere Interesse liegt bei einer erheblichen steuerlichen Auswirkung oder der Sicherung der steuerlichen Gemeinnützigkeit vor. Der Verein muss in seinem Antrag einerseits den geplanten Sachverhalt genau darstellen, an-

Mit der Erteilung der verbindlichen Auskunft bindet sich die Finanzbehörde, d.h. der Sachverhalt ist im Veranlagungsverfahren so zu besteuern, wie in der verbindlichen Auskunft entschieden wurde. Von dieser Bindungswirkung gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme: Die Bindung gilt nur dann, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Das bedeutet, dass das Vorhaben so ungesetzt werden muss, wie es im Antrag auf verbindliche Auskunft beschrieben wurde, es muss so „gelebt“ werden.

Die Bindungswirkung entfällt jedoch, wenn sich die gesetzliche Grundlage ändert (nicht aber interne Verwaltungsanweisungen). Eine Änderung der für den Verein günstigen verbindlichen Auskunft ist im Übrigen nur eingeschränkt mit Wirkung für die Zukunft möglich, hierbei ist insbesondere auch der Vertrauensschutz für den Verein zu berücksichtigen. Praktisch bedeutet dies, dass das Finanzamt in diesen Fällen die erteilte verbindliche Auskunft schriftlich für einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft widerrufen oder ändern muss.

Für die Erteilung der verbindlichen Auskunft erhebt die Finanzbehörde eine Gebühr, die sich grundsätzlich am Gegenstandswert, d.h. der steuerlichen Auswirkung für den Verein, bemisst. Bei gemeinnützigen Vereinen kann unter Umständen auch eine günstigere Abrechnung nach dem Zeitaufwand der Finanzbehörde erreicht werden. Zu beachten ist insbesondere, dass die beschriebene Bindungswirkung nur eintritt, wenn ein förmlicher Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt wird und die verbindliche Auskunft tatsächlich erteilt wird. Es muss deshalb dringend davon abgeraten werden, sich auf informellem Wege

mit dem Finanzamt auszutauschen. Selbst wenn hierbei eine „Einigung“ erzielt wird, ist die Finanzbehörde hieran nicht gebunden, insbesondere eine spätere Betriebsprüfung beurteilt den Sachverhalt unter Umständen ganz anders.

Steuer-Varianten für Sportvereinszentren

Besondere Bedeutung haben verbindliche Auskünfte bei Vereinen in letzter Zeit im Bereich der Sportvereinszentren erhalten. Bei diesen Vorhaben gibt es bislang keine einheitliche Auffassung der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der gerätegestützten Trainingsfläche. Wird die Nutzung durch die Vereinsmitglieder (ertragsteuerlich) als sportliche Veranstaltung nach § 67a AO (mit qualifizierter Betreuung durch Übungsleiter) eingestuft, liegt aus umsatzsteuerlicher Sicht eine steuerfreie Leistung im Sinne von § 4 Nr. 22 UStG (sportliche Veranstaltung) vor; das hat zur Folge, dass ein Vorsteuerabzug aus den Baukosten für die hierauf entfallende Fläche nicht möglich ist.

Handelt es sich hingegen um die Vermietung von Sportstätten auf kurze Dauer, liegt ertragsteuerlich bei Nutzung von Vereinsmitgliedern ein Zweckbetrieb nach § 65 AO vor, bei Nutzung durch Dritte ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Umsatzsteuerlich liegt eine steuerpflichtige Leistung vor, bei einem Zweckbetrieb (Nutzung durch Mitglieder) kommt nach § 12 Nr. 8 UStG der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung, im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Steuersatz von 19 %; in beiden Fällen ist der volle Vorsteuerabzug für die auf die Trainingsfläche entfallenden Flächen möglich.

Unabhängig von der endgültigen Entschei-

dung im Rahmen einer Betriebsprüfung, gegebenenfalls auch gestützt auf eine Verfügung der Finanzverwaltung, können die Vereine, bei denen eine verbindliche Auskunft vorliegt, den Vorsteuerabzug aus den Baukosten geltend machen. Damit ist eine langfristige Planungssicherheit gewährleistet, und es kommt auch nicht zu einer etwaigen Berichtigung für zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuerabzüge im Sinne von § 15a UStG.

Verbindliche Auskunft bietet Rechtssicherheit

Die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft besteht auch dann, wenn die Finanzbehörde ihre rechtliche Auffassung zu dieser Frage ändert, d.h. wenn sie im Besteuerungsverfahren anders entscheiden würde. Der Verein kann dann in der Regel auf die aus Sicht der Finanzbehörde „falsche“ verbindliche Auskunft vertrauen.

Fazit: Bei Vorhaben, deren künftige steuerliche Behandlung für den Verein aus finanziellen Gründen entscheidend ist, stellt der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörde ein wichtiges Instrument dar und sollte unbedingt in die Planung des Vorhabens einbezogen werden. Die Einzelheiten müssen mit dem Steuerberater des Vereins abgestimmt werden. ■

Ursula Augsten, Martin Maurer

BAKER TILLY ROELFS STEUERBERATUNGS- GESELLSCHAFT GMBH

Ursula Augsten, Steuerberaterin
Martin Maurer, Rechtsanwalt/
Steuerberater
Niederlassung Stuttgart,
Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart





pro-WINNER®
VEREINS-SOFTWARE

www.pro-winner.de

Mitgliederverwaltung für jede Vereinsgröße

- Seminarverwaltung
- Übungsleiterverwaltung
- Beitragswesen
- Dokumentenverwaltung
- Freie Auswertungen
- Integrierte Buchhaltung

OFFIZIELLER
PARTNER des



WLSB

pro-WINNER GmbH • Fritz-Walter-Weg 19 • 70372 Stuttgart • Telefon: 0711 - 28077-881 • Telefax: 0711 - 28077-882 • E-Mail: info@pro-winner.de